



23.04.2013
We/Fi

An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

R u n d s c h r e i b e n Nr. 08/13

1. **Besitzstandsschutz bei auslaufenden Genehmigungen**
2. **Neue Konkurrenz für das Taxigewerbe durch Sixt**
3. **Beendet die Blockade bei der Überfallschutzkamera!**
4. **Bewirtung: Formfehler gefährden Steuerabzug**
5. **Aktuelles Angebot der Telekom: Bis zu 3 Monate Grundgebühren geschenkt bei Business-Complete-Tarifen – jetzt auch mit dem aktuellen Top-Smartphone Samsung Galaxy S4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 1:

Besitzstandsschutz bei auslaufenden Genehmigungen

Wir sind in aktuellen Fällen wieder einmal von Straßenverkehrsämtern darauf hingewiesen worden, dass es absolut erforderlich ist, bei der Verlängerung von Konzessionen darauf zu achten, dass die Anträge **rechtzeitig** bei der Behörde gestellt werden!

Anträge, die **vor Ablauf** der Taxigenehmigung gestellt werden, werden als **Verlängerungsanträge** behandelt. Demgegenüber sind Anträge, die **nach Ablauf** der Genehmigung gestellt werden, **Neuanträge** und werden wie Anträge anderer Listenbewerber behandelt. Der Unternehmer wird durch den verspäteten Antrag zum Neubewerber und verliert den Status des Altunternehmers. Es besteht somit kein Anspruch auf Verlängerung von Taxigenehmigungen bei verspätet eingehenden Anträgen. Der dem Altunternehmer grundsätzlich zustehende Besitzstandsschutz gilt nur für denjenigen Altunternehmer, der sich rechtzeitig vor Auslaufen der Genehmigung um die Wiedererteilung der Genehmigung bemüht. Selbst bei geringfügigen Fristüberschreitungen ergibt sich keine andere Rechtslage. Dieser Ansicht sind auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (12.07.1971) und das Verwaltungsgericht München (M 23 K 01.1499 vom 26.09.2001).

Man kann nur jedem Unternehmer raten, nicht auf Nachgiebigkeit und Entgegenkommen der Behörden zu setzen, sondern die Ablauffrist der Genehmigungen akribisch zu beachten. Man sollte schon aus Eigeninteresse den entsprechenden Antrag so stellen, dass dieser vor Ablauf der Genehmigung (**im Idealfall 3 Monate vorher**) bei der Genehmigungsbehörde eingeht. Eine Genehmigungsbehörde, die hier beide Augen zudrückt, handelt im Prinzip rechtswidrig.

Wir bitten dringend um entsprechende Beachtung!

*Quelle: Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen
VSPV e.V., Dortmund*

.....

Zu Punkt 2:

Neue Konkurrenz für das Taxigewerbe durch Sixt

Wie den Medien zu entnehmen war, bekommt das Taxigewerbe Konkurrenz durch den Autovermieter Sixt. Dieser ist bereits mit BMW im Bereich des Carsharings aktiv und will dem Taxigewerbe nun auch mit einem eigenen Fahrservice Konkurrenz machen. Die Sixt-Gruppe teilte in einer Medienkampagne Anfang März auf der Internationalen Tourismus Messe (ITB) in Berlin mit, dass sie zusammen mit dem Tochterunternehmen MD Digital Mobility GmbH & Co. KG einen persönlichen Fahrdienst mit dem Namen „myDriver“ anbiete. Nach einer intensiven Testphase gibt es myDriver bereits in Berlin, Bremen, Düsseldorf, Dresden, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Nürnberg und Stuttgart. Eine baldige Ausdehnung auf weitere deutsche Städte sowie das europäische Ausland ist geplant. Sixt stellt nur die Buchungsplattform zur Verfügung. Die Aufträge werden an ortsansässige Fahr- und Chauffeurdienste vergeben. In NRW bspw. hat Sixt rund 200 Partnerunternehmen, die die Fahrten durchführen. Sixt verdient an der Vermittlungsgebühr.

Die Fahrzeugflotte von myDriver besteht laut Anbieter aus „großräumigen, hochwertig ausgestatteten Limousinen namhafter Marken“. Die Fahrer haben eine „spezielle Ausbildung, hervorragende Ortskenntnisse und werden von myDriver nach strengen Qualitätskriterien ausgewählt“.

myDriver könnte gegenüber dem Taxigewerbe vor allem mit der Festpreisgarantie punkten. Kunden wissen vor der Buchung genau, was sie die Fahrt kosten wird und dies unabhängig von Verkehrs- oder Witterungslage. Dabei gibt es vier Buchungsklassen, die von der gewünschten Fahrzeugklasse abhängt.

Die Fahrzeuge von myDriver könne zu jeder Tages- und Nachtzeit kurz- oder auch längerfristig im Voraus gebucht werden. Möglich ist dies über die Smartphone App, die Homepage oder eine Hotline. Die Registrierung ist laut Anbieter kostenlos, bezahlen können die Kunden mit der Kreditkarte. Für Unternehmen werden zudem spezielle Tarife und eine monatliche Abrechnung angeboten.

Quelle: Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V., Dortmund

Zu Punkt 3:

Beendet die Blockade bei der Überfallschutzkamera!

BZP-Präsident Michael Müller versteht die Bremser bei den Datenschützern des „Düsseldorfer Kreises“ nicht.

Da hat die Branche endlich einmal die Möglichkeit, unglaublich effizient gegen die weiterhin latente Überfallgefahr aktiv vorgehen zu können. Endlich ist mit der Überfallschutzkamera ein System auf dem Markt, das technisch funktioniert, erwiesenermaßen präventiv wirkt und zudem bezahlbar ist – da legen sich die Datenschützer gegen unsere so genannte „Videoüberwachung“ quer!

Wer hier von Videoüberwachung spricht, hat entweder nicht verstanden, worum es geht oder will nicht verstehen, sondern sabotieren! Klartext: Es handelt sich nicht um eine Videoüberwachung, sondern wir wollen eine Überfallschutzkamera, die Einzelbilder liefert. Mit dem Stichwort Videoüberwachung wird sofort bei vielen das Schlagwort „Big Brother is watching you“ geweckt und ganz simpel nur Stimmungsmache betrieben.

Es geht uns nicht um Videoüberwachung, es geht um Einzelbilder, die wir in bestimmten Abständen aufgenommen haben wollen. Am sinnvollsten erscheinen mir zufällig ausgelöste drei Aufnahmen innerhalb einer Minute, dann kann sich kein Täter der Aufnahme entziehen. Auf den ersten Blick sind wir mit unseren schon angepassten Vorstellungen gar nicht so weit entfernt von dem Beschluss der Datenschützer in ihrem Düsseldorfer Kreis: Einzelbilder statt Videos, begrenzte Speicherdauer, Hinweise an die Fahrgäste – all dem stimmen wir zu. Was aber nicht geht: nur eine Aufnahme in den ersten 15 Sekunden. So wird das System von vornherein torpediert! Eine einzige Aufnahme ist absolut unzureichend. In dem dankenswerter Weise von der BG Verkehr geförderten Projekt mit dem Taxi-Ruf Bremen wurde herausgearbeitet, dass sowieso wegen der schwierigen Lichtverhältnisse im Taxi nur rund 20 Prozent der Aufnahmen verwertbar sind. Wir brauchen also

Aufnahmen über den gesamten Verlauf der Fahrt. Der Hinweis aus Düsseldorf, dass bei entsprechendem Anlass aufgenommen werden kann, geht natürlich vollkommen an der Realität vorbei. Denn ein Taxifahrer, der das Messer am Hals hat, ist nicht in der Lage, den Auslöseknopf für die Überfallschutzkamera zu drücken. Soll er vielleicht auch noch den Täter bitten, nach vorne zur Kamera zu schauen? Wir werden weiter gegen die Blockade kämpfen, wir werden dies in Gesprächen tun, wir haben auch viele Bündnisgenossen, die uns politisch unterstützen wollen! Wir akzeptieren nie, dass aufgeschlitzte Sitze in der Straßenbahn eine viel weitergehende Überwachung rechtfertigen, das Leib und Leben unserer Kolleginnen und Kollegen demgegenüber aber weniger wert sein soll!

.....

Zu Punkt 4:

Bewirtung: Formfehler gefährden Steuerabzug

Die Zeiten in der Branche sind hart, die Konkurrenz schläft nicht. Da ist es von enormer Wichtigkeit, Kontakte zu knüpfen und zu halten. Am besten geht das bei einem Geschäftsessen in entspannter Atmosphäre. Wer die Rechnung von der Steuer absetzen will, muss aber einige wichtige Dinge beachten.

Die gute Nachricht zuerst: 70 Prozent der Bewirtungskosten eines Geschäftsessens lassen sich als Betriebsausgabe steuerlich absetzen. Da der Fiskus aber ungern seine Einnahmen wieder rausrückt, werden die Bedingungen für die steuerliche Absetzbarkeit zusehends verschärft. Wie die Wirtschaftskanzlei DHPG mitteilt, können schon kleine Formfehler dazu führen, dass die Finanzbehörden den Abzug der Kosten und der Vorsteuer ablehnen.

Statt einer Steuerminderung kann es dann im Nachhinein zu hohen Nachzahlungen kommen. Besonders der Name des Bewirtenden bzw. der Firmenname ist auf der Gaststättenrechnung unbedingt notwendig, weil sonst nicht erkennbar ist, welchem Steuerpflichtigen die Aufwendungen entstanden sind. Der Bundesfinanzhof stellte in einem Urteil (AZ: X R 57/09) klar, dass ergänzende Nachweise wie der Eigenbeleg oder die Kreditkartenabrechnung nicht ausreichen, um die Kosten - 6 - abzuziehen. Sie hätten nicht die gleiche Nachweisfunktion wie die Gaststättenrechnung als Fremdbeleg.

Eine Ausnahme gibt es allerdings: Liegen die Aufwendungen unter 150 Euro brutto, werden die Belege vom Fiskus anerkannt, auch wenn der Name des bewirtenden Steuerpflichtigen fehlt. Am besten ist es, wenn Bewirtungsaufwendungen zeitnah und vollständig dokumentiert werden. Die maschinelle Rechnung der Gaststätte ist laut DHPG sofort auf ihre Richtigkeit zu prüfen, denn korrigierte Restaurantbelege seien später entweder gar nicht oder nur mit hohem Aufwand zu beschaffen.

Bons, die auf Thermopapier gedruckt sind, haben zudem ihre Tücken: Sie können ausbleichen und sollten deshalb auf Normalpapier kopiert werden, um für den Betriebsprüfer lesbar zu bleiben. Eine formal korrekte Rechnung sichert per se noch keinen Steuerabzug. Sie muss durch Pflichtangaben ergänzt werden (siehe Abschnitt „Häufige Fehler“). Diese Angaben können handschriftlich vorgenommen werden – entweder auf der Rechnung oder auf einem beiliegenden Schriftstück. Erfolgen die Angaben getrennt voneinander, dann müssen beide Dokumente zusammen abgeheftet werden.

Häufige Fehler

Damit Bewirtungsbelege den Finanzbehörden möglichst wenig Angriffsfläche bieten, sollten sie bestimmte Formvorschriften erfüllen. Die drei häufigsten Fehler der Steuerzahler sind laut DHPG:

1. Unvollständige Angaben

Der Restaurantbeleg muss den Anlass und die teilnehmenden Personen enthalten. Die Angaben können auf dem Bewirtungsbeleg oder einem separaten Blatt schriftlich ergänzt werden. Auch eine Unterschrift des Steuerpflichtigen darf nicht fehlen. Für Bewirtungen in den Geschäftsräumen lassen sich Eigenbelege nach dem gleichen Prinzip erstellen. Bei einem Geschäftsessen im Restaurant ab 150 Euro brutto muss zudem die Rechnung auch den Namen des Bewirtenden enthalten.

2. Fragwürdiger Anlass

Der Grund für das Geschäftsessen sollte möglichst konkret angegeben werden. Formulierungen wie „Geschäftsessen“ oder „Besprechung“ reichen nicht aus. Besser sind Formulierungen wie „Zeitplan für Software-Umstellung“ oder „Marketingstrategie für neue Produktlinie“.

3. Überhöhte Kosten

Die Bewirtungskosten sollten in einem angemessenen Verhältnis zum geschäftlichen Anlass und zur Größe des Unternehmens stehen. Sehr teure und zu häufige Bewirtungen erkennt das Finanzamt im Zweifel wegen Unüblichkeit nicht an. Höhere Bewirtungskosten müssen deshalb mit guten Argumenten erläutert oder aus dem Privatportemonnaie bezahlt werden.

Quelle: Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e. V., Hannover

Zu Punkt 5:

Aktuelles Angebot der Telekom: Bis zu 3 Monate Grundgebühren geschenkt bei Business-Complete-Tarifen – jetzt auch mit dem aktuellen Top-Smartphone Samsung Galaxy S4

Ab sofort werden in den **Business Complete-Tarifen M, L und XL bis zu 3 Monats-Grundgebühren geschenkt**, was einen Vorteil von bis zu 213,63 € ausmacht! Dabei ist auch das topaktuelle Smartphone **Samsung Galaxy S 4** erhältlich, das die Fachwelt mit einer Unzahl von Features begeistert!

BZP-Mitglieder erhalten danach 5 % Rabatt auf den monatlichen Grundpreis und haben über den Rahmenvertrag 14578 natürlich noch die weiteren, üblichen Vorteile:

- Upgrades mit einem neuen, subventionierten Handy bereits schon nach 18 und nicht erst nach 24 Monaten möglich.
- Profitieren Sie von künftigen Konditionsverbesserungen, automatische Anwendung bei bestehenden Verträgen.
- Standardrabattierung des BZP-Rahmenvertrages von 20% auf Endgeräte gilt auch hier (Ausnahme: Apple).

Die Aktion ist bis zum 21.05.2013 begrenzt, man sollte also schnell zuschlagen.

Nähere Informationen können Sie dem **anliegenden Telekom-Aktionsflyer** entnehmen. Gerne berät Sie auch das **Taxi-Team der Telekom** unter der kostenlosen Rufnummer **0800-330 56 67**. Oder besuchen Sie in einen der **36 TAXI Telekom Shops** (Verzeichnis auf www.bzp.org unter „Rund ums Taxi“), wo Sie von geschulten Beratern erwartet werden!

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Hauptgeschäftsführer)

Anlage

Zu Punkt 5: Telekom-Aktionsflyer